

Geschäftszahl: BMVRDJ-GS1000/0003-GS/2019

VERFÜGUNG DES GENERALSEKRETÄRS

Dienstbetrieb am Karfreitag, 19. April 2019

Nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, idgF ist der Karfreitag nunmehr ein normaler Arbeitstag. Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz, wonach der Karfreitag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche ein gesetzlicher Feiertag ist, wurde durch die mit BGBl. I Nr. 22/2019 am 22. März 2019 in Kraft getretene Novelle ersatzlos gestrichen.

1. Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes:

- a) Der Dienstbetrieb am Karfreitag, dem 19. April 2019, ist **von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr nur im unbedingt erforderlichen Maß aufrecht zu erhalten.**
- b) Die Sektionsleiter, der Leiter der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, der Leiter der Stabsstelle für europäische und internationale Ressortangelegenheiten sowie protokollarische Angelegenheiten, die Leiterin der Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Leiter der Stabsstelle für Reformen und Deregulierung werden gebeten, zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes innerhalb ihrer Organisationseinheit für eine entsprechende Diensterteilung am 19. April 2019 zu sorgen.
- c) Die Leiter/innen der Teamassistenten, der Leiter der Einlauf- und Abfertigungsstelle und die Leitung der Amtswirtschaftsstelle werden ersucht, für eine ausreichende Besetzung in ihrem Bereich vorzusorgen.

2. Gewährung von Sonderurlaub bzw. Einarbeitungsmöglichkeit für den 19. April 2019:

- a) Allen Bediensteten, die **nicht** von der Diensterteilung nach Z 1 lit. b) und c) umfasst sind, wird für den Zeitraum **von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr Sonderurlaub** gewährt. Jenen Mitarbeiter/innen, die zur notwendigen Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bis 12:00 Uhr **eingeteilt** sind, wird **Sonderurlaub im Ausmaß der restlichen Normaldienstzeit** gewährt.

b) Für die übrigen Bediensteten, die für den 19. April 2019 **nicht** von der Diensterteilung nach Z 1 lit. b) und c) erfasst sind, besteht die **Einarbeitungsmöglichkeit des Vormittages** des 19. April 2019 im Ausmaß von **vier Dienststunden**. Voraussetzung für diese Einarbeitungsmöglichkeit ist die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebes; sie bedingt somit die Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung, die – auch unter Berücksichtigung einer früheren Einarbeitung – auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung der in Betracht kommenden Dienstnehmer/innen Bedacht zu nehmen hat. Eine allfällige Einarbeitung muss spätestens am Vortag abgeschlossen sein, wobei an einem Arbeitstag höchstens eine Stunde über die Normaldienstzeit hinaus eingearbeitet werden darf. Bedienstete mit gleitender Dienstzeit können nur im Rahmen der Gleitzeit einarbeiten, wobei mit Beginn des 19. April 2019 ein Zeitguthaben bestehen muss, das der an diesem Tag am Vormittag zu erbringenden Sollarbeitszeit entspricht.

c) Keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter darf dazu verhalten werden, von der eröffneten Einarbeitungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. **Für Bedienstete, die am Vortag des 19. April 2019 noch einen (Rest an) Erholungsurlaub aus dem Jahr 2017 offen haben, kommt ein Einarbeiten nicht in Betracht.**

d) Die Verlängerung der Dienstzeit aus Anlass einer allfälligen Einarbeitung begründet keinen Anspruch auf Überstundenvergütung. Ferner besteht für die am Karfreitag geleisteten Dienststunden weder ein Anspruch auf Zeitausgleich noch auf Überstundenvergütung.

e) Die Arbeitszeit von Mitarbeiter/innen und Mitarbeitern, die am Karfreitag auf Grund einer Diensterteilung nach Z 1 lit. b) und c) **Telearbeit** verrichten, ergibt sich aus Z 1 lit. a). Während dieser Zeit ist eine telefonische Erreichbarkeit durch Einrichtung einer automatischen Rufumleitung auf das Diensthandy der Telearbeiterin/des Telearbeiters zu gewährleisten.

f) Unter Zugrundelegung des § 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG), wonach bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2 bis 2b die Tagesarbeitszeit eines **Lehrlings** neun Stunden und die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungs- bzw. Einarbeitungszeitraumes 45 Stunden nicht überschreiten darf, ist die vorliegende Einarbeitungsregelung auch auf Lehrlinge innerhalb dieses Rahmens sinngemäß anwendbar.

3. Organisatorische Maßnahmen

Die Mitarbeiter/innen haben ihre Teamassistenten entsprechend zu informieren, ob sie am Karfreitag, 19. April 2019, zur Dienstleistung bis 12.00 Uhr eingeteilt, von der eröffneten Einarbeitungsmöglichkeit Gebrauch machen bzw. Sonderurlaub in Anspruch nehmen.

Im Falle der Inanspruchnahme der Einarbeitungsmöglichkeit ist die Abwesenheit im „Status“ mit dem Vermerk „Einarbeiten“ zu dokumentieren. Die Teamassistentin hat dem Sekretariat des Leiters der Sektion III-Präsidialsektion sowie den Gleitzeitbeauftragten ADirⁱⁿ. Christiana Bäuerl und ADirⁱⁿ. Sonja Hoffmann eine Übersicht aller zur Dienstleistung eingeteilten Mitarbeiter/innen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Jene Mitarbeiter/innen, die am Karfreitag zur Dienstleistung im Rahmen des bis 12.00 Uhr aufrecht zu erhaltenden Dienstbetriebes verpflichtet sind, der Gleitzeit unterliegen und somit ihre Dienstzeit im ESS erfassen, haben den im Ausmaß der restlichen Normaldienstzeit gewährten Sonderurlaub im Arbeitszeitblatt als „genehm.Abwh.bez.“ mit dem Vermerk „Sonderurlaub“ im Anmerkungsfeld zu erfassen, was technisch bedingt erst am nächstfolgenden Arbeitstag möglich ist.

Diejenigen, der Gleitzeit unterliegenden Mitarbeiter/innen, die den Vormittag des 19. April 2019 einarbeiten und denen ab 12:00 Uhr Sonderurlaub im Ausmaß der restlichen Normaldienstzeit gewährt wird, haben diese Abwesenheiten wie folgt zu erfassen:

Gleitzeit stdw.	▼		08:00	12:00
genehm.Abwh.bez.	▼		12:00	16:00

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bzw. individuellen Dienstzeitregelung ist die an diesem Tag maßgebliche Normaldienstzeit bei der Erfassung des Sonderurlaubes entsprechend zu berücksichtigen.

4. Sonstiges

Auf die gemäß § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 iVm § 7a Arbeitsruhegesetz für öffentliche Bedienstete nunmehr bestehende Möglichkeit, einmal pro Urlaubsjahr den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihr oder ihm zustehenden Urlaubs einseitig zu bestimmen („persönlicher Feiertag“), wird hingewiesen.

28. März 2019

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt

